

# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 23.

---

Inhalt: Rechtsanwaltsordnung. © 177.

---

(Nr. 1258.) Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### **Erster Abschnitt.**

#### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

##### §. 1.

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

##### §. 2.

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

##### §. 3.

Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

##### §. 4.

Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat.